

nossenschaften und Einrichtungen bei, z. B. bei Gefahren oder Störungen, die deren Ordnungs- und Sicherheitszustand betreffen. In besonderen Gefährdungssituationen können Maßnahmen zur Absperrung des Betriebsgeländes, zur Umleitung des Verkehrs oder zur Kontrolle von Personen und Sachen durchgeführt werden.

Zur Sicherung wichtiger Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen können Angehörige der DVP (Betriebsschutz) und des Organs Feuerwehrs (Betriebsfeuerwehren) zusätzlich eingesetzt werden.

Die Angehörigen des Betriebsschutzes, einschließlich der zivilen Bewachungskräfte, haben u. a. folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Angriffe auf die Einrichtungen bzw. auf spezielle Bereiche derselben abzuwehren sowie das unberechtigte Eindringen, Befahren, Betreten und Verlassen zu verhindern;
- die unberechtigte Mitnahme von vergewaltigten Staats- und Dienstgeheimnissen, von Produktionserzeugnissen, anderen Materialien und Gegenständen zu verhindern;
- die sichere Lagerung und Aufbewahrung von Sprengmitteln, Giften, radioaktiven Präparaten u. a. gefährlichen Materialien zu kontrollieren.

Sechstens: die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit bei der Durchführung von Veranstaltungen sowie die Gewährleistung der Einhaltung der Polizeistunde.

Versammlungen oder andere organisierte Zusammenkünfte von Personen sind Formen der Ausübung der verfassungsmäßig garantierten Grundrechte und Grundpflichten der Bürger. Sie dürfen den Grundsätzen und Zielen der Verfassung der DDR, den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften nicht widersprechen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen oder stören. Gemäß §7 Abs. 1 des VP-Gesetzes nimmt die DVP darauf Einfluß, daß regelmäßig organisierte Veranstaltungen ordnungsgemäß vorbereitet und ungestört durchgeführt werden.

Wesentliche Grundlagen für das Wirken der DVP auf diesem Gebiet sind die Veranstaltungs-VO²⁹ und die Polizeistunden-VO³⁰. Die DVP setzt insbesondere die rechtlich festgelegte Anmelde- bzw. Erlaubnispflicht bei Veranstaltungen durch und gewährleistet die Einhaltung der Polizeistunde, die in der Regel um 0.00 Uhr beginnt und um 6.00 Uhr endet. Mit Beginn der Polizeistunde müssen Veranstal-

tungen beendet und der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für kulturelle Zwecke (Gaststätten, andere Verkaufseinrichtungen) geschlossen werden, damit keine Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (insbesondere Ruhestörung) während des festgelegten Zeitraums eintreten können. Auf Antrag des Veranstalters oder der interessierten Einrichtungen entscheidet die örtlich zuständige Dienststelle der DVP über die Aufhebung oder Verkürzung der Polizeistunde. Sie kann auch einen früheren Beginn der Polizeistunde festsetzen, wenn die öffentliche Ordnung und Sicherheit es erfordert.

Siebtens: Verwirklichung weiterer Aufgabenkomplexe

Gemäß §7 Abs. 1 des VP-Gesetzes ist die DVP ferner zuständig für

- die Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben zum Schutz der Staatsgrenze, um die für die Grenzgebiete festgelegte Ordnung zu gewährleisten;³¹
- den Schutz des Personenverkehrs und des Gütertransports auf dem Eisenbahngebiet im Binnen- und Transitverkehr, insbesondere des Transports volkswirtschaftlich hochwertiger und gefährlicher Güter;
- die Wahrnehmung der ihr im Rahmen der Landesverteidigung nach dem Verteidigungsgesetz und dem Wehrdienstgesetz übertragenen Aufgaben.

15.4.3.

Das Zusammenwirken der Deutschen Volkspolizei mit den örtlichen Räten sowie die Unterstützung anderer Staatsorgane

Das PdVP, die BDVP, VPKÄ und die ABV sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür verantwortlich, daß die Aufgaben zur Gewährlei-

29 VO über die Durchführung von Veranstaltungen - Veranstaltungs-VO (VAVO) - vom 30. 6.1980, GBl. I 1980 Nr. 24 S. 235.

30 VO über die Polizeistunde - Polizeistunden-VO (PStVO) - vom 30. 6.1980, GBl. I 1980 Nr. 24 S. 237.

31 Vgl. insbes. DVO zum Gesetz über die Staatsgrenze der DDR - Grenz-VO - vom 25. 3.1982, GBl. I 1982 Nr. 11 S. 203, sowie AO über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Seegewässern der DDR - Grenzordnung - vom 25. 3.1982, GBl. I 1982 Nr. 11 S. 208, i.d.F. der AO Nr. 2 vom 11.11.1983, GBl. I 1983 Nr. 31 S.308.